

Nr. 7150.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e -Berlin,  
Walter R i e m e r - Berlin,  
Wilhelm F e e h t -Berlin,  
Hauptlehrer Walter H e e r d e-München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Edda-Film  
G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot der Zulassung des  
Bildstreifens :

„ Elisabeth. Die weiße Schwester von  
St. Veith „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1) für Beschwerdeführerin : Rechtsanwalt Dr. H o f f -  
m a n n - B u r g e s und die Geschäftsführer  
der Firma M u s s a k und D r a e g e r.

2) als Sachverständige :

a) Redakteur B a c h m a n n

b) Kriminalkommissar L o b b e s vom Polizei -  
präsidium zu Berlin mit dem Kriminalassistenten  
N e u m a n n.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er im Einvernehmen  
mit dem Bischöflichen Ordinariat von der Ladung des in  
erster Instanz vernommenen Sachverständigen Abstand genom-  
men habe.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen  
der Filmprüfstelle Berlin zweimal vorgelegen hat - am 24-  
November und am 12. Dezember 1933 - und von ihr beide Male

verboten

verboten worden ist- Entscheidungen Nr. 35 050 und 35 235.-

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der Erschienene zu 1 äusserte sich zur Sache. Er verzichtete auf den Haupttitel und brachte als Ersatztitel : „ Elisabeth und der Narr ” in Vorschlag.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12. Dezember 1933-Nr. 35 235- wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

Der Haupttitel „ Elisabeth, Die weisse Schwester von St. Veith ”.

In Akt VII zwischen Titel 37 und Titel 51

die Darstellung des Polizeibeamten beim Füttern seiner Vögel und beim Anziehen seines Dienstrocks

Länge : 56 m

( Die Bildfolge darf erst von dem Augenblick an gezeigt werden, wo der Kriminalkommissar und seine Beamten das Dienstzimmer betreten, in dem

sich

sich ein Vogelbauer am Fenster befindet und in dessen Schranken Waldorf wartend auf und ab geht.)

In Akt VII Titel 60 : ist zwischen den Worten „ Ich möchte mir mal den Tatort in Ihrer Gegenwart “ und „ etwas genauer ansehen ! “ einzufügen : „ noch einmal “.

- III. An Stelle des verbotenen Haupttitels wird der Titel „ Elisabeth und der Narr “ zugelassen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil vom 24. November 1933 folgenden Inhalt :

Im Kloster von St. Veith bei Meersburg am Bodensee wird Elisabeth, die Tochter des Berliner Bankiers Dietrich erzogen und nimmt Musikunterricht bei dem Freunde ihres Vaters, dem Organisten Thomas. Eines Tages erwartet sie den Besuch ihres Vaters und ahnt nicht, dass dieser nach dem Zusammenbruch seiner Bank aus Berlin geflohen ist und seinen Freund Thomas nur aufgesucht hat, um ihm das Erbteil Elisabeths aus dem Vermögen ihrer Mutter zu treuen Händen zu übergeben. Dietrich ist unerkannt in Meersburg angekommen, wird aber von dem bössartigen Dorf-trottel Michele erkannt. Sofort nach seiner Entdeckung geht Michele zu dem Maler Waldorf, der sich studienhalber in Meersburg aufhält und Elisabeth verehrt.

Waldorf

Waldorf will als geschädigter Einleger der Bank Rechenschaft von Dietrich fordern und stürzt sich wie ein Rasender auf ihn in der Wohnung des Organisten Thomas. Bei dem Kampf zieht der Bankier Dietrich zur Abwehr den Revolver - zwei Schüsse fallen und Dietrich sinkt tot zu Boden. Waldorf hält sich für den Täter und taucht in einem Wanderzirkus unter, um sich vor den Nachforschungen der Polizei zu verbergen. Elisabeth ist durch den plötzlichen Tod ihres Vaters völlig zusammengebrochen und beschliesst in den Orden einzutreten. Der Organist Thomas gerät unter den falschen Anschuldigungen des ihm übel gesinnten Michele in den Verdacht des Mordes und wird verhaftet. Erst als Waldorf von Michele erfährt, dass Thomas im Untersuchungsgefängnis ist, verlässt er den Zirkus und stellt sich der Polizei. Nach einer Gegenüberstellung mit Thomas beschliesst der Polizeikommissar, der sich bisher vergeblich um die Klärung des Mordfalles bemüht hatte, einen Lokaltermin in der Wohnung des Organisten. Während dieses Termins ertönen in der naheliegenden Kirche Orgelklänge, Elisabeth sucht Frieden beim Orgelspiel und bemerkt nicht, dass sich Michele ihr während des Spielens auf der Empore nähert. Von Gewissensbissengepeinigt und durch die feierlichen Klänge der Messe solemnisiert aufgerührt, verliert Michele den Halt und stürzt hinab in das Kirchenschiff. Elisabeth, die Kriminalpolizei, sowie Thomas und Waldorf kommen noch zurecht, um von dem sterbenden Michele zu hören, dass er der Täter gewesen ist.

II. Auf die gegen das Verbot des Bildstreifens erhobene Beschwerde hat die Film-Oberprüfstelle Beweis erhoben durch Vernehmung je eines Sachverständigen des Bischöflichen Ordinariats und des Polizeipräsidenten Berlin.

Der erstgenannte Sachverständige hat die ihm vorgelegte Beweisfrage, ob der Bildstreifen geeignet sei, das religiöse Empfinden katholischer Volksgenossen zu verletzen, *b e j a h t* . Er hat zwar zugegeben, dass die Darstellung der Novize und der Kloster-scenen würdig und nicht grob verletzend ist, jedoch die Handlung als solche als eine *F ä l s e h u n g* bezeichnet, durch die im Besucher des Lichtspieltheaters der Eindruck erweckt werde, als dürfe eine Novize, die nach den Regeln des Klosters unter strengster Klausur gehalten wird, sich derartig in der Welt bewegen wie vorliegend Elisabeth. Ihr Besuch im Gefängnis und im Zirkus während des strengsten Noviziats sei undenkbar. Das werde jeder Katholik sogleich erkennen und sich durch diese falsche Darstellung in seinem religiösen Empfinden verletzt fühlen. Er glaube sogar, dass auch Andersdenkende an einer solchen Fälschung Anstoß nehmen würden. Religionsverletzend sei vor allem die Verwicklung der in vollem Ornat auftretenden Novize in eine weltliche Handlung, die es gänzlich unberücksichtigt lasse, dass eine Frau, die das Ordenskleid anziehe, mit dem weltlichen Leben abgeschlossen habe. Aus diesem Grunde sei auch das Schlussbild zu beanstanden, aus dem gewissermaßen die Sehnsucht



Sehnsucht der Kovize erkennbar werde, wieder in ihr früheres Leben zurückzukehren.

Der weiter vernommene Sachverständige des Polizei - präsidiums Berlin hat lediglich diejenige Bildfolge beanstandet, die den Kriminalkommissar bei der ersten Tatbestandsaufnahme mit dem Hut auf dem Kopf zeigt und sodann die Bildfolgen, bei denen im Dienstzimmer der Polizei ein Vogelbauer zu sehen ist, dessen Insassen sich der Beamte mit voller Hingabe widmet, während er dem aufgeregten und eine Amtshandlung fordernden Waldorf antwortet : „ Amisstunden vom 9 bis 5 ! “ „ Nach 5 Uhr gibt es nichts Wichtiges ! “. Eine solche Darstellung sei geeignet, den Eindruck zu erwecken als sei die Polizei ausserhalb der für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden nicht jederzeit in Bereitschaft und verpflichtet, wichtigen Meldungen nachzugehen. Dadurch werde das Vertrauen des Publikums in die Tätigkeit der Polizei erschüttert, was einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gleichkomme. Zu beanstanden sei endlich in Akt VI der nachträglich aufgenommene Titel 31 : „ Die Sache dauert nun fast schon ein Jahr “ durch den der Eindruck erweckt werde, als brauche die Polizei Jahre, um einen so einfachen Mordfall wie den vorliegenden aufzuklären.

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Sachwalter der Beschwerdeführerin mit eingehenden Rechts- und tatsächlichen Ausführungen Stellung genommen.

I. Bei dem vorliegenden Bildstreifen handelt es sich nach

Ansicht

Ansicht der Film-Oberprüfstelle um einen Grenzfall.

Es kann daher zunächst dahin gestellt bleiben, ob schon die Verlegung einer kriminellen Spielhandlung in ein Kloster oder in dessen Umgebung oder die Einbeziehung einer Nonne in eine solche Kriminalhandlung geeignet sein könnte, das religiöse Empfinden katholischer Volksgenossen zu verletzen. Vorliegend ist der den Bildstreifen herstellenden Firma un widersprochen von katholischer Seite ein sachverständiger Beistand zugeordnet worden, der die Herstellung der Atelieraufnahmen überwacht und begutachtet hat. Hiernach ist jeder Zweifel an dem guten Willen und dem guten Glauben der Herstellerin für die Oberprüfstelle ausgeschlossen. Sie hatte bei dieser Sachlage lediglich zu prüfen, ob Einzelseenen des Bildstreifens geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen. Die Frage ist von ihr verneint worden.

Der vernommene Sachverständige hat in seinem Gutachten anerkannt, dass die Novize Elisabeth durchaus würdig auf-trete und dass die klösterlichen Szenen vom Standpunkt ihrer Würdigkeit aus in keiner Weise beanstandenswert seien. Er hat sein Gutachten lediglich darauf abgestellt, dass hier eine Fälschung insofern vorliege, als der schnelle Uebergang Elisabeths von der Schülerin zur Novize, ihr Ausgehen im Ornat und ihr Besuch im Gefängnis und im Zirkus nach den Klosterregeln undenkbar und wegen der für Kloster-schwestern bestehenden Klausur unmöglich seien. Der Sachver-  
ständige

ständige hat den Bildstreifen daher nur dann für tragbar erachtet, wenn das weisse Gewand Elisabeths in dem Bildstreifen entfernt und diese während des ganzen Bildstreifens nur als Klosterschülerin auftrete.

IV. Die Film-Oberprüfstelle hält auch in diesem Falle an ihrer grundsätzlichen Auffassung fest, dass das klösterliche Gewand als Gegenstand der Verehrung katholischer Volksgenossen weitreichenden Schutz auch durch das Lichtspielgesetz genießt. Sie ist jedoch nicht der Auffassung, dass seine Darstellung als solche unzulässig oder beanstandenswert sei. Wie die Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen festgestellt hat, hat auch der Filmschaffende ein ihm gesetzlich gewährleistetes Recht auf dichterische Freiheit. So wenig von der herstellenden Firma bei der Darstellung krimineller Tatbestände oder gerichtlicher Verhandlungen Paragraphentreue, d. h. genaueste Beachtung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung erwartet werden kann, so wenig kann ihm angesonnen werden, dass er bei Gestaltung des Filmentwurfs und seiner Durchführung sich genau nach den gesetzlichen Ordnungsregeln richtet. Eine Verletzung des religiösen Empfindens ist nach Ansicht der Oberprüfstelle vielmehr nur dann gegeben, wenn die Abweichung von diesen Regeln eine bewusst abträgliche ist oder eine grobe Entstellung bedeutet. Das ist vorliegend nicht der Fall. Der Sachverständige selbst hat anerkannt, dass auch die ordenswidrigen Handlungen Elisabeths würdig dargestellt sind und



von einer g r o b e n Verletzung des religiösen Empfindens durch sie nicht gesprochen werden kann. Es kommt hinzu, dass diese Handlungen vorliegend aus dem Inhalt des Bildstreifens heraus durchaus motiviert sind, indem Elisabeth bestrebt ist, den an ihrem Vater innerhalb der Klostermauern begangenen Mord der Aufklärung, die der Polizei allein nicht gelingt, näher zu bringen. Sie versichert sich ausserdem vor ihrem Ausgang zum Zirkusdirektor und in das Gefängnis des ausdrücklichen Einverständnisses ihrer Aebtissin ( Akt VI, Titel 39, 43 und 49 ), die ihr zur Begleitung eine Schwester mitgibt. Dadurch wird zwar eine nach den Ordensregeln unmögliche, dichterisch jedoch begründete und auch von dem Standpunkt des Glaubens aus gesehen mit aller Würde durchgeführte Situation geschaffen, die nicht, wie der Sachverständige es getan hat, lediglich als „ Fälschung „ behandelt werden kann. Nach Massgabe des Gesetzes ist sie vielmehr unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, ob die Abweichung von der Wirklichkeit hier eine so grobe und abträgliche ist, dass hierdurch allein schon eine Verletzung des religiösen Empfindens hervorgerufen wird. Das wird von der Oberprüfstelle verneint. ( vgl. Urteile der Oberprüfstelle vom 9. April 1924 und 15. November 1927 -Nr. 174 und 1103 -).

- V. Was die Darstellung der Polizei in dem Bildstreifen anlangt, so hat die Oberprüfstelle den Bedenken des polizeilichen Sachverständigen dadurch Rechnung getragen, dass sie den Ausschnitt der im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolge verfügt und durch den ebenfalls aus

dem Tenor ersichtlichen Zusatz in dem Titel 60 in Akt VII klargestellt hat, dass die Polizei nicht etwa erst nach Jahresfrist zu einer Inaugenscheinnahme des Tatortes geschritten ist. Da die Polizei im übrigen durchaus Herr der Situation ist, auch sogleich nach begangener Tat eine Tatortssicherung vornimmt und sich auch durch die fälschlichen Bezeichnungen des irren Michele ebenso wenig beeinflussen lässt wie durch das falsche Geständnis Thomas', kann darüber hinaus eine abträgliche Schilderung der Polizei aus dem Bildstreifen nicht hergeleitet werden, die geeignet wäre, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeitsmethoden und die Tätigkeit der Polizei zu erschüttern. Nur darin wäre jedoch ein Grund zum Verbot des Bildstreifens unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Lichtspielgesetzes zu erblicken gewesen.

VI. Auf den Haupttitel des Bildstreifens : „ Elisabeth. Die weiße Schwester von St. Veith“, der wegen seines anreisserischen und irreführenden Inhalts hätte dem Verbot verfallen müssen ( Urteile der Oberprüfstelle vom 15. Mai, 14. November 1925 und 13. September 1927 -Nr. 246, 777 und 775 -) hat der Sachwalter der Beschwerdeführerin freiwillig verzichtet. Der an seiner Stelle genehmigte Haupttitel ist bedenkenfrei.

VII. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

gläubigt:

Stellungsoberinspektor.

Fischer

Reger